

Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters am 26. Mai 2019

Bekanntmachungen des Gemeindevahlleiters der Stadt Bergen

Für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Bergen gebe ich bekannt:

1. Allgemeine Hinweise

Für die Wahl gelten

a) das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. 01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186),

b) die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)

c) die wahlrechtlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Änd. des Nieders. G zur Ausführung des Achten Buchs des SGB vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)

2. Zeitpunkt der Wahl und einer evtl. erforderlichen Stichwahl

Die Wahl findet am 26.05.2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Erhält von mehreren Bewerberinnen / Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 16.06.2019 eine Stichwahl, ebenfalls in der Zeit von 8 bis 18 Uhr unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 NKWG).

3. Gemeindevahlleiter

Gemäß § 9 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist für die Stadt Bergen

a) Gemeindevahlleiter Bürgermeister Rainer Prokop,

b) stellvertretender Gemeindevahlleiter Verwaltungsfachwirt Frank Heins.

Der Gemeindevahlleiter und sein Stellvertreter sind im Rathaus, Zimmer 23, Deichend 5-7, 29303 Bergen, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu erreichen (Telefon 05051/47911).

4. Wahlbereich, Wahlbezirke

Für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bildet das Wahlgebiet der Stadt Bergen einen Wahlbereich.

Das Gebiet der Ortschaft Bergen wird in 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: (Wahlraum Stadtbücherei Bergen, Schulstraße 10)

Altburgunder Weg, Am Hasselhorster Berg, Breslauer Straße, Danziger Straße, Eggersweg, Exiner Straße, Heinrich-Hellberg-Weg, Horstweg, Jaspersweg, Königsberger Straße, Memeler Straße, Neuland, Posener Straße, Ringstraße 10 - 47, Schlesier Straße, Stettiner Straße, Tilsiter Straße, Van-Sytzama-Straße.

Wahlbezirk 2: (Wahlraum Städt. Kindergarten, Lukenstraße 8)

Am Falksmoor, Am Friedensplatz, Am Heisterkamp, Am Museum, Am Umspannwerk, Amtland, Baumschulenweg, Belsener Straße, Berliner Straße, Bostels Wiesen, Celler Straße, Goldbergweg, Harburger Straße, Heckenweg, Hohner Kirchweg, Kaisersweg, Karlsruher Straße, Kirchgasse, Kreugerwisch, Lange Straße, Lukenstraße, Mühlendamm, Mühlenworth, Müllerweg, Rähmenweg, Ringstraße 1 - 8, Römstedtstraße, Scheelenstraße, Schulstraße, Siedbosteler Feld, Stoffregenweg, Tummers Twiete, Unter den Eichen, Wiesenstraße.

Wahlbezirk 3: (Wahlraum Standesamt, Deichend 3)

Am Fienenbusch, Am Weinberg, Auf der Schanze, Bachstraße, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Bergstraße, Deichend, Drei Kronen, Ellings Damm, Hagener Straße, Hans-Ruthotto-Straße, Henriettenstraße, Hubertusstraße, Jägerstraße, Kärrnerstraße, Kreienberg, Kreuzweg, Lönsstraße, Mozartstraße, Neuer Weg, Postweg, Raiffeisenweg, Runde Straße, Schubertstraße, Seymourstraße, Sülzweg, Tadewaldweg, Ziegeleiweg.

Wahlbezirk 4: (Wahlraum Städt. Bauhof, Fuhrhopsweg 6)

Ahornstraße, Am Alten Sägewerk, Am Heidland, Amselweg, An der Bahn, Asternstraße, Beckersweg, Birkenstraße, Drosselweg, Finkenweg, Fliederstraße, Fuhrhopsweg, Gartenstraße, Ginsterstraße, Häger Döp, Hermannsbürger Straße, Im Hüllen, Kampweg, Kastanienstraße, Kleiberweg, Koppelweg, Lehnbergweg, Lerchenweg, Lilienstraße, Lindenstraße, Meisenweg, Narzissenstraße, Nelkenstraße, Paulmannsweg, Rosenstraße, Rüterbahn, Sägemühlenweg, Schwalbenweg, Sperlingsweg, Tulpenstraße, Wallfurth, Zeisigweg.

Wahlbezirk 5: (Wahlraum Sportheim Becklingen, Becklingen 39)

Ortsteil Becklingen

Wahlbezirk 6: (Wahlraum Dorfgemeinschaftshaus Belsen, Diecksdammweg 6)

Ortsteil Belsen

Wahlbezirk 7: (Wahlraum Alte Schule Bleckmar, Im Meißetal 2)

Ortsteil Bleckmar

Wahlbezirk 8: (Wahlraum Feuerwehrhaus Wohlde, Roxhüllener Weg 2)

Ortsteil Dohnsen

Wahlbezirk 9: (Wahlraum Dorfhaus Hagen, Hagen 21)

Ortsteil Hagen

Wahlbezirk 10: (Wahlraum Feuerwehrhaus Nindorf, Nindorf 15)

Ortsteil Nindorf

Wahlbezirk 11: (Feuerwehrgerätehaus Offen, Alte Straße 5)

Ortsteil Offen

Wahlbezirk 12: (Wahlraum Alte Schule Wardböhmen, Alte Dorfstraße 10)

Ortsteil Wardböhmen

Wahlbezirk 13: (Wahlraum Feuerwehrhaus Diesten, Diesten 50)

Ortsteil Diesten

Wahlbezirk 14: (Wahlraum Feuerwehrhaus Eversen, Örtzestraße 7A)

Ortsteil Eversen

Wahlbezirk 15: (Wahlraum Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Hassel 14)

Ortsteil Hassel

Wahlbezirk 16: (Wahlraum Dorfgemeinschaftshaus Sülze, Dahlhofsweg 17)

Ortsteil Sülze

Zusätzlich werden ein bis zwei Briefwahlvorstände eingerichtet.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevahlleiter der Stadt Bergen, Deichend 5-7, 29303 Bergen, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 22. April 2019 um 18:00 Uhr einzureichen (§§ 45 d, 45 i, 21 i.V.m. 45 a NKWG, §§ 31 bis 33 NKWO).

Der Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

6. Höchstzahl der Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 1 NKWG).

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5a zur NKWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers,

2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird,
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird,
4. Wahlgebiet und Wahlbereich (Stadt Bergen)

Wegen der näheren Einzelheiten weise ich auf § 21 NKWG ff. und § 31 NKWO ff. hin.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zur NKWO, dass sie oder er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister kandidiert,
2. für jede sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerin und für jeden sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürger zugleich mit der Zustimmungserklärung (Nr. 1) nach dem Muster der Anlage 9 zur NKWO eine Versicherung an Eides statt,
 - a) über ihre oder seine Staatsangehörigkeit,
 - b) dass sie oder er weder durch Richterspruch nach deutschem Recht noch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
 - c) sofern nach den melderechtlichen Vorschriften eine Meldepflicht besteht, seit wann im Wahlgebiet ein Wohnsitz begründet worden ist.
3. für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine gemeindebehördliche Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 10a zur NKWO,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 NKWG und dem Muster der Anlage 11a zur NKWO,
5. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Versicherung an Eides statt nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG und dem Muster der Anlage 12 zur NKWO,
6. bei Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl, deren Bewerberinnen und Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 NKWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
7. für jede Bewerberin oder jeden Bewerber, die oder der der Partei angehört, Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei 8. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 und 3 NKWO), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nr. 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen nach Nr. 4 - 7 für Einzelwahlvorschläge. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides statt nach Nr. 2 Buchst. a und b kann die Wahlleitung die Vorlage einer Auskunft der zuständigen Behörde verlangen.

Wegen der näheren Einzelheiten weise ich auf § 32 NKWO hin. Es wird außerdem auf die Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und §§ 31 ff NKWO hingewiesen, die für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten.

8. Unterschriften Wahlberechtigter

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 NKWG); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf dem amtlichen Formblatt nach **Anlage 6a** zur NKWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name der einreichenden Einzelbewerberin oder des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 NKWG aufgestellt worden sind. Die Wahlleitung hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken und die Ausgabe der Formblätter zu bescheinigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt der **Anlage 6a** zur NKWO oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** zur NKWO eine Bescheinigung der Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde beizufügen, dass sie oder er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Eine wahlberechtigte Person darf nur je einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt für die Bürgermeisterwahl an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschrift des zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe (§§ 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKWG i.V.m. 45 a NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Wählergemeinschaft Bergen (WG Bergen)

9. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (das sind andere Parteien als CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD und DIE LINKE) und an der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 26.05.2019 teilnehmen wollen, weise ich auf das Erfordernis der Wahlanzeige nach § 22 NKWG hin. Diese Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis zum 09.04.2019 der Nieders. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Wahlbeteiligung an der Wahl angezeigt haben. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 NKWG, § 32 NKWO).

Für die bereits zur Hauptwahl am 11.09.2016 vom Landeswahlausschuss zugelassenen Parteien, gem. Bekanntmachung der Landeswahlleiterin am 28.05.2015 – LWL11421/10 -, ist eine erneute Wahlanzeige nicht erforderlich.

29303 Bergen den 08.01.2019

Der Gemeindevorstand

Rainer Prokop

L.S.